

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 20.05.2022

Seite 265

Nr. 68

---

## Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung (CINCH) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung (CINCH) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 267 / Nr. 26), geändert durch erste Änderungsordnung vom 11.08.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 515 / Nr. 74) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach der Angabe „§ 10 Auflösung des Forschungszentrums“ die Angabe „§ 11 Geschäftsordnung“ eingefügt.
2. **§ 1** wird wie folgt geändert:
  - a. In **Absatz 2** wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Mit dem Rektorat vereinbarte CINCH-spezifische Mittelzuweisungen werden dem Forschungszentrum in vollem Umfang direkt über die Fakultät zur Verfügung gestellt.“
  - b. Nach **Absatz 2** wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Falls in dieser Ordnung keine speziellen Regelungen vorgenommen werden, gilt die Fakultätsordnung der Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung.“
3. **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind

  1. die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der Lehrstühle
    - a) für Volkswirtschaftslehre, insb. Gesundheitsökonomik,
    - b) für Medizinmanagement,

- c) für Volkswirtschaftslehre, insb. Öffentliche Finanzen,
  - d) für Volkswirtschaftslehre, insb. Experimentelle Wirtschaftsforschung,  
sowie
  - e) die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für Gesundheitsökonomik und
  - f) die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für Arbeitsmarkt und Gesundheit  
und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese ein Dienstverhältnis mit der Universität Duisburg-Essen haben.
2. Prof. Dr. Stefan Felder, WWZ Universität Basel und kooptiertes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Seine Mitgliedschaft endet mit seinem Ausscheiden aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
  3. Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 5 Absatz 4 sowie die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die im Forschungszentrum gesundheitsökonomische Forschung betreiben.
  4. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.
  5. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt werden. Für die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
  - aa. In **Ziffer 1** werden nach dem Wort „Lehrstühle“ die Wörter „sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.
  - bb. In **Ziffer 3** werden nach dem Wort „angehören“ das Komma gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc. Nach **Ziffer 3** wird die folgende neue Ziffer 4 angefügt:
 

„Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der dem Forschungszentrum zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungszentrums vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“
- b. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
  - aa. In **Ziffer 2** werden die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie“ gestrichen.
  - bb. **Ziffer 3** wird gestrichen.
- c. Nach **Absatz 3** wird der folgende neue **Absatz 4** eingefügt:
 

„Der beschlussfähige Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des Dekanats bleiben unberührt.“
- d. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 8.
- e. **Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
 

„Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Forschungszentrums und bestimmt jeweils deren Leiterin oder Leiter.“
- f. In **Absatz 6 Satz 3** wird die Angabe „§ 5 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
- g. Nach **Absatz 8** wird der folgende neuen Absatz 9 angefügt:
 

„Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Vorstandssitzungen wie ein Mitglied zu laden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
 

„Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden

Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.“

b. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Aufforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die Direktorin bzw. der Direktor über das Forschungszentrum.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Forschungszentrums gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann Gäste zu der Versammlung einladen.“

b. Nach **Absatz 1** wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied zu laden.“

c. Der bisherige **Absatz 2** wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Satzungsänderungen“ durch das Wort „Ordnungsänderungen“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

d. Der bisherige **Absatz 3** wird Absatz 4.

7. In **§ 9 Absatz 2** werden nach dem Wort „Duisburg-Essen“ die Wörter „sowie Gäste“ eingefügt.

8. Nach **§ 10** wird der folgende neue § 11 eingefügt:

**„§ 11  
Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Ordnung oder in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nicht anders geregelt, wird die Geschäftsordnung des Senats angewandt.“

9. Der bisherige **§ 11** wird § 12.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Mai 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

